

Initiative Klarheit und Wahrheit in der Lebensmittelkennzeichnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) kündigt eine Initiative für Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln an. Eine noch wichtigere Rolle gewinnen soll dabei das Deutsche Lebensmittelbuch – die Parlamentarische Staatssekretärin Julia Klöckner (MdB) hatte das Lebensmittelbuch vor Kurzem als einen wichtigen Pfeiler in dieser Kampagne benannt. Dessen Entwicklung solle Verbrauchern, redlichen Unternehmen und der amtlichen Lebensmittelüberwachung eine wichtige Hilfestellung im Kampf gegen irreführende und täuschende Praktiken bieten.

Die Initiative und ihre Elemente erläuterte auf dem wafg-Frühjahrsmeeting auch Ministerialdirektor Bernhard Kühnle, Abteilungsleiter im BMELV. Neben der Aktualisierung des Lebensmittelbuchs soll künftig ein Informations- und Verbraucherportal im Internet als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher eingerichtet werden. Dort sollen zum einen Fakten und Informationen zur Lebensmittelkennzeichnung bereitgestellt werden. Zum anderen soll jeder Verbraucher bei subjektiver Unzufriedenheit mit der Aufmachung eines Produktes seine Fragen im (öffentlichen) Dialog mit dem betroffenen Hersteller klären können. Dieser Dialog soll transparent über die Internetplattform ablaufen.

Es ist sicher zu früh für eine abschließende Bewertung dieser Pläne. Nicht auszublenden ist aber, dass bereits heute im Internet über eine Vielzahl von Foren oder Kampagnen ein neuer Kommunikationsraum entstanden ist. Dabei gibt es Akteure, die durchaus ein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgen. Daher bietet die BMELV-Initiative auch Chancen, um die teilweise immer absurder anmutende und sich von den rechtlichen Vorgaben immer weiter entfernende Diskussion zur Lebensmittelkennzeichnung wieder zu versachlichen. Dies bedarf aber der Unterstützung und Flankierung nicht nur durch die Wirtschaft, sondern vor allem auf breiter Basis durch die Politik.

Soll sich die Initiative des BMELV bewähren, bedarf es zur objektiven Information der Verbraucher bzw. der Öffentlichkeit allerdings eines fairen und sachlichen Dialogs. Dieser setzt unter anderem zwingend voraus, dass betroffenen Unternehmen bzw. Wirtschaftsbranchen die gleichwertige und gleichzeitige Gelegenheit zur aktiven und konstruktiven Kommunikation zur Verfügung steht. Eine solche Initiative kann nicht im rechtsfreien Raum stehen und darf den fairen Wettbewerb nicht verzerren. Zu ihrem Erfolg braucht sie daher sinnvolle Gestaltung und klare sowie verlässliche Spielregeln.

Die wafg steht zum konstruktiven Dialog bereit.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Behördlicher Rückruf unterliegt strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung

In einem Verfahren musste der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof (VGH) darüber entscheiden, ob die zuständige Lebensmittelüberwachung einen behördlichen Rückruf von Gewürzprodukten auch dann anordnen darf, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Verbrauchern nicht zu befürchten ist (siehe Urteil vom 2. März 2010 – Az. 9 S 171/09).

Das Gericht ging zwar zunächst davon aus, dass im konkreten Fall das Inverkehrbringen des Produkts gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) verstieß. Die Produkte wiesen Rückstände aus der Behandlung mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf. Gleichwohl kommt der VGH zu der Einschätzung, dass jedenfalls die Anordnung der Behörde dahingehend unverhältnismäßig gewesen sei, bereits ausgelieferte Produkte von den Kunden zurückzurufen.

Dies begründet das Gericht zum einen mit der im konkreten Fall fehlenden Gesundheitsgefährdung. Zum anderen betont das Gericht, dass die für ein Unternehmen besonders belastende Maßnahme des Rückrufs nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LFGB bei Rechtsverstößen ohne Gesundheitsrisiko restriktiv gehandhabt werden müsse. Der VGH zog dabei im konkreten Fall in die Erwägungen mit ein, dass der maßgebliche Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht aus der unmittelbaren Sphäre des betroffenen Unternehmens stamme, sondern auf das Fehlverhalten eines Lieferanten zurückgehe.

Da der Hersteller vorliegend sofort freiwillig alle in seiner Verantwortung liegenden sachgerechten Maßnahmen getroffen habe und der größte Teil der ausgelieferten Produkte bereits abverkauft gewesen sei, gelangt der VGH im konkreten Fall zur Einschätzung, den von der Behörde angeordneten Rückruf als unverhältnismäßig (und damit nicht legitimiert) zu bewerten.

Die Entscheidung bietet insofern über den Einzelfall hinaus wichtige Hinweise zur Frage, unter welchen Vorgaben ein behördlicher Rückruf rechtswidrig sein kann. Insbesondere ist die Klarstellung zu begrüßen, dass die zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung bei Maßnahmen nach § 39 LFGB bzw. der hoheitlichen Anordnung eines

Rückrufs dazu angehalten sind, stets die Umstände des Einzelfalles sorgfältig abzuwägen. Die Behörde hat dabei – insbesondere bei fehlender Gesundheitsgefährdung der Verbraucher – auch die Interessen des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

EFSA bewertet Süßstoffe aus der Stevia-Pflanze als unbedenklich

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat kürzlich ihre angekündigte „Scientific Opinion“ zur Sicherheit von Steviolglycosiden veröffentlicht. Als Steviolglycoside werden die Süßstoffe bezeichnet, die aus den Blättern der Stevia-Pflanze extrahiert werden können. Dabei kommt die Behörde – wie es in einer begleitend veröffentlichten Pressemitteilung heißt – zu folgendem Ergebnis:

„Toxikologische Tests haben gezeigt, dass die Substanzen weder genotoxisch noch krebserregend sind und auch keine negativen Auswirkungen auf die Fortpflanzungsorgane des Menschen oder das ungeborene Leben haben.“

Auf dieser Grundlage leitet die EFSA einen Acceptable Daily Intake (ADI) von 4mg/kg bw/day (4 Milligramm pro kg Körpergewicht pro Tag), gemessen in Steviol-Äquivalenten, ab. Hier ist bereits ein Sicherheitsabschlag vom Faktor 100 gegenüber dem No Observed Adverse Effect Level (NOAEL) eingerechnet. Die EFSA hat allerdings in ihrem Gutachten gleichfalls darauf hingewiesen, dass es bei den von den Antragstellern ursprünglich vorgeschlagenen Verwendungsmengen möglich sei, dass der ADI bei Kindern und Erwachsenen überschritten werde.

Diese Bewertungen der EFSA wurden nunmehr an die EU-Kommission übermittelt. Die EU-Kommission wird in ihrer Zuständigkeit darüber entscheiden, ob die Substanzen in der Europäischen Union für ihre vorgeschlagene Verwendung – insbesondere in zuckerfreien Lebensmitteln oder Lebensmitteln mit niedrigen Brennwerten, wie bestimmte aromatisierte Getränke, Süßwaren ohne zusätzlich zugesetztem Zucker oder niedrige Brennwerte aufweisende Suppen, zugelassen werden.

Die ausführliche Bewertung der EFSA ist ebenso wie eine Zusammenfassung unter <http://www.efsa.europa.eu/en/scdocs/scdoc/1537.htm> abrufbar.

bifa-Studie im Auftrag des UBA zum Pfandpfand

Die im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) vom bifa Umweltinstitut GmbH, Augsburg, erstellte Studie „Bewertung der Verpackungsverordnung – Evaluierung der Pfandpflicht“ (UBA-Texte 20/2010) wurde vor Kurzem veröffentlicht und vom UBA am 3. Mai 2010 in Dessau der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Bekanntlich steht die Bundesregierung in der Pflicht, die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Pfandpflicht zu prüfen und hierzu Bundestag und Bundesrat zu unterrichten. Die bifa-Studie basiert vor allem auf der Auswertung von bereits bestehenden Studien, Stellungnahmen, übergreifenden Fachberichten und Gesetzestexten sowie auf Fachgesprächen und Interviews mit ausgewählten Experten aus diversen „Akteursbereichen“.

Die wafg hatte zum bifa-Fragebogen umfassend Position bezogen (vgl. http://www.wafg.de/pdf/wafg/bifa_Pfand.pdf) und darüber hinaus statistische Informationen zur Marktsituation bereitgestellt, die in die Studie eingeflossen sind. In den zentralen Punkten kommt die bifa-Studie zu folgenden Ergebnissen:

- Die Erhebung einer zusätzlichen Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen wird abgelehnt.
- Eine Kennzeichnung „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ wird grundsätzlich empfohlen. Offen bleibt aber deren konkrete Umsetzung.
- Festgestellt wird, dass das Einwegpfand bei Erfrischungsgetränken den Mehrweganteil nicht stabilisiert. Dennoch soll nach bifa das Pfandsystem – auch mit Blick auf die getätigten Investitionen der Wirtschaft – beibehalten werden. Begründet wird dies damit, dass aus Sicht von bifa andere Steuerungsalternativen zu keinen besseren Resultaten führen. Allerdings soll die Stimmigkeit der Reichweite der Pfandpflicht bzw. der aktuellen Ausnahmen überprüft werden („Objektivität der Kriterien“) – letztlich steht damit eine Ausweitung der Pfandpflicht auf andere Bereiche zur Diskussion.
- Angesprochen wird darüber hinaus eine Aufklärungskampagne zur Förderung von Mehrwegverpackungen.

Zu begrüßen ist aus Sicht der wafg, dass bifa von der zusätzlichen Erhebung

einer Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen explizit abrät. Der aktuelle NABU-Gestaltungsvorschlag für eine „Getränkeverpackungssteuer“ umgehe zwar rechtliche Hürden einer Sonderlenkungsabgabe, berge dafür allerdings das Problem der „Erdrosselungswirkung“ versus erwünschte Lenkungswirkung.

Die 244 Seiten umfassende Studie ist im Internet kostenfrei abrufbar über <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3931.pdf>; dort steht ebenso der mit 284 Seiten vergleichbar umfangreiche ergänzende Materialband zur Studie (UBA-Texte 21/2010) zum Abruf unter <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3932.pdf> bereit.

bifa stellt klar, diese Bewertung der Pfandpflicht und möglicher Alternativen stehe unter der Maßgabe, dass die Verpackungsverordnung (VerpackV) in der derzeitigen Form bestehen bleibt. Diese Frage bzw. die nach Alternativen oder Anpassungen bleibt einer weiteren bifa-Studie vorbehalten.

DLG-Seminar „Produktentwicklung nicht-alkoholischer Getränke“

Die Akademie der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) bietet vom 12. bis 14. September 2010 in Frankfurt am Main einen Praxisworkshop unter dem Titel „Produktentwicklung nicht-alkoholischer Getränke“ an.

Im Rahmen dieses Workshops sollen praktische Fähigkeiten und das nötige Know-how vermittelt werden, um neue Konzepte für alkoholfreie Getränke auf betrieblicher Ebene in Eigenregie umzusetzen. Der Workshop ist auf maximal zehn Teilnehmer begrenzt. Ein Informationsblatt der DLG zum Praxisworkshop sowie das Anmeldeformular sind unter <http://www.dlg-akademie.de/termin.html> zum Abruf bereitgestellt.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: + 49 (0) 30 25 92 58 - 0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de